

MONTESSORI



FÖRDERVEREIN RHOEN-SAALE E.V.

SATZUNG

(Stand: 11.05.2016)

VEREINSBÜRO UND SCHULADRESSE
KREUZBERGSTR.2B, 97657 SANDBERG
TEL: (09701) 907317
FAX: (09701) 907319

MONTESSORI

FÖRDERVEREIN RHOEN-SAALE E.V.

Sparkasse Bad Neustadt
IBAN DE 83 79353090 0000 603993
MAIL: INFO@MONTESSORI-RHOEN.DE
WWW.MONTESSORI-RHOEN.DE

Übersicht

SATZUNG DES MONTESSORI FÖRDERVEREINS RHOEN-SAALE E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Vorstand i.S.d. § 26 BGB.....	4
§ 8 Geschäftsführung, Verfahren	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe.....	6
§ 11 Satzungsänderungen.....	7
§ 12 Auflösung.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Förderverein Rhoen-Saale e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97657 Sandberg, Kreuzbergstraße 2b.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Gründung und Betrieb von Kindergärten und schulischen Einrichtungen sowie anderen pädagogischen Einrichtungen.
2. Information über Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
3. Hilfe bei der praktischen Durchsetzung und Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in der nach Eingang des Antrags folgenden Vorstandssitzung. Neue Mitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen und braucht nicht begründet zu werden.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn die von der Mitgliederversammlung fest gesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet wurden. Die Mahnung muss eine Nachfrage von mindestens je 14 Tagen setzen. Die zweite Mahnung muss den Ausschluss androhen.
 - c) durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der Fördergemeinschaft verstößt und darf nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
 - d) durch den Tod des Mitglieds oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit.
 - e) bei juristischen Personen durch Erlöschen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Der Mindestjahresbetrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Soziale Härtefälle werden im Einzelfall vom Vorstand geregelt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand i.S. d. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus **2 bis 4 Personen**.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. **Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorstand den Verein, wobei die Vertretung dann durch andere Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt.**
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von **3** Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht Arbeitnehmer des Vereins ist und zuvor wenigstens 1 Kalenderjahr aktives Mitglied des Vereins war.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds der Versammlung geheim erfolgen.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
8. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Während des Bestellungszeitraums kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund wie z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der vorhandenen Stimmen notwendig.
9. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen Erziehern und Lehrern abzustimmen.
11. Die Vorstandsmitglieder können vergütet werden. Hierüber und auch über die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
12. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Geschäftsführung, Verfahren

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung. Vorstandsmitglieder haften, soweit gesetzlich möglich, dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für das Verfahren im Vorstand gilt:

- a.) die Vorstandsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
- b.) Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, über deren Inhalt der Vorstand die folgende Mitgliederversammlung informiert.
- c.) Der Vorstand kann auch andere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Entlastung des Vorstandes.

- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Benutzungsgebühren.
 - h) Entscheidungen über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen.
 - j) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
 - k) **sonstige Aufgaben und Befugnisse, die ihr die Satzung oder der Vorstand zuweist.**
3. Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 4. Eine weitere Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor Versammlungstermin über die Vereinshomepage. Die Tagesordnung wird 2 Wochen vor Termin auf der Homepage veröffentlicht.
 6. Anträge zur Beschlussfassung sind bis 2 Wochen vor Termin an den Vorstand zu richten. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung (§ 33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB), **sowie die Abberufung des Vorstands (§ 7 der Satzung).**
Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor Beschlussfassung oder Wahl dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf eine Fremdstimme begrenzt. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im allgemeinen durch Handerheben erfolgen.
5. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
6. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweils bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und –berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit **nur bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder** beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist.
2. **Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.